

Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK

Vom 6. September 2007

GS 36.0588

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993¹ (Diplomanerkennungsvereinbarung) beschliessen:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Reglement regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission der EDK und der GDK gemäss Artikel 10 Absatz 3 Diplomanerkennungsvereinbarung.

² Die Rekurskommission entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Entscheide der EDK und der GDK betreffend die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen sowie über Beschwerden gegen Zulassungs- und Prüfungsentscheide der interkantonalen Prüfungskommissionen für Osteopathinnen und Osteopathen und Chiropraktorinnen und Chiropraktoren. Sie ist zuständig für Beschwerden gegen andere Entscheide im Sinne der Diplomanerkennungsvereinbarung, sofern diese beschwerdefähig sind.

³ Sitz der Rekurskommission ist Bern.

II. Allgemeines

Art. 2 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Rekurskommission besteht aus mindestens 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

¹ GS 36.567, SGS 649.7

- a. einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
- b. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und
- c. je mindestens zwei Expertinnen und Experten aus den Berufsfeldern Chiropraktik und Osteopathie, Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Vorschulstufe/Primarstufe, Sekundarstufe I, Maturitätsstufe), Schulische Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie.

Die Mitglieder der Rekurskommission einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden gemeinsam vom Vorstand der EDK und vom Vorstand der GDK gewählt.

² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten verfügen über eine juristische Ausbildung.

³ Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 3 Unabhängigkeit

¹ Die Mitglieder der Rekurskommission sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

² Die Unabhängigkeit und die Vertrauenswürdigkeit der Rekurskommission darf durch die Ausübung der Erwerbstätigkeit, durch allfällige Nebenerwerbstätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Rekurskommission nicht beeinträchtigt werden.

Art. 4 Geheimhaltung

Die Mitglieder der Rekurskommission unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 5 Entschädigung der Mitglieder

Für die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder der Rekurskommission gilt die Spesenregelung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Rekurskommission besteht aus folgenden Abteilungen:

- a. Abteilung Lehrberufe,
- b. Abteilung heilpädagogische Berufe und
- c. Abteilung Gesundheitsberufe.

² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind Vorsitzende je einer Abteilung. Sie vertreten sich gegenseitig.

³ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst. Sie gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 7 Abteilungen

Die Abteilungen beurteilen und entscheiden Beschwerden aus ihrem Sachbereich.

Art. 8 Präsidium

Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen neben dem Vorsitz einer Abteilung

- a. die allgemeine Geschäftsleitung,
- b. die Geschäftsverteilung nach Sachbereich und
- c. die Vertretung der Rekurskommission nach aussen.

IV. Verfahren

Art. 9 Verfahrensrecht

Für das Beschwerdeverfahren gelten, soweit das vorliegende Reglement keine anderen Bestimmungen enthält, sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz)¹.

Art. 10 Instruktion

Die Beschwerdeentscheide werden von einem Mitglied der im konkreten Fall zuständigen Abteilung vor- und nachbereitet. Dazu gehören insbesondere

- a. die Information und Dokumentation der Mitglieder und
- b. die Redaktion von Verfügungen und Entscheiden.

Art. 11 Beschwerdeentscheid

¹ Die Abteilungen entscheiden in Dreierbesetzung.

² Die Entscheide können auf dem Zirkulationsweg verabschiedet werden.

³ Die Eröffnung der Entscheide erfolgt durch die entscheidende Abteilung.

Art. 12 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten richten sich nach dem Gebührenreglement der EDK beziehungsweise der Gebührenverordnung der GDK.

V. Schlussbestimmungen

¹ SR 173.32

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt gleichzeitig mit der revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Kraft¹.

Bern, 6. September 2007

Im Namen der Schweizerischen
Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren
die Präsidentin: Chassot
der Generalsekretär: Ambühl

Bern, 6. September 2007

Im Namen des Vorstandes der
kantonalen Gesundheits-
direktorinnen und direktoren
der Präsident: Dürr
der Zentralsekretär: Wyss

¹ In Kraft seit 1. Januar 2008